

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Produkt

Unbedruckte Folienprodukte aus CPP

Diverse Artikel: geblockte Beutel aus CPP 25my, diverse Grössen
(vgl. Liste im Anhang)

1 Allgemeines

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Beutel ohne Druck aus CPP natur für die Verpackung von Lebensmitteln unter den Anwendungsbedingungen, entsprechend der unter Punkt 3. genannten Prüfbedingungen geeignet sind. Für eine Bestätigung der Lebensmitteltauglichkeit wird auf die Erklärungen der Zulieferanten und Tests von unabhängigen Labors abgestützt, welche in schriftlicher Form vorliegen.

Unsere Produkte entsprechen den Anforderungen folgender Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung:

Schweiz: Lebensmittel – und Gebrauchsgegenständeverordnung 817.02
Schweiz: Verordnung EDI über Bedarfsgegenstände 817.023.21 einschliesslich Anhang 6 zu Verpackungstinten
EU Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
EU Verpackungsrichtlinie: 94/62/EG und 2007-1467
Kunststoffverpackungen: EU-Kunststoff-Verordnung Nr. 10/2011 inkl. nachfolgender Ergänzungen

Aufbau der Folie (von aussen nach innen):

Schicht 1: CPP 30my, natur

Material in unmittelbarem Lebensmittelkontakt: Cast Polypropylen

Diese Konformität gilt für gleichartige Packmittel mit gleichem Aufbau. Die in diesem Dokument enthaltenen Migrationswerte beziehen sich immer auf den Worst-Case, das heisst im Fall von Folien gleichen Aufbaus aber unterschiedlicher Dicke wird stets die dickste Folie zu einer Migrationsprüfung herangezogen um den Worst-Case widerzuspiegeln.

Für diese Bestätigung stützen wir uns auf die Erklärungen unserer Zulieferanten ab. Die Erklärungen werden im Auftrag von TopPac AG, CH durch unabhängige und zertifizierte Prüflabors verifiziert.

2 Einsatzbereich

Das Produkt kann für alle Arten von Lebensmitteln eingesetzt werden.

Die Standardprüfbedingungen widerspiegeln die Lebensmittelkategorien gemäss EU Verordnung Nr. 10/2011, Anhang III, Tab. 2.

Standardanwendung gemäss OM2

Tel. +41 (0)71 929 59 59
Fax +41 (0)71 929 59 50 Verkauf
Fax +41 (0)71 929 59 56 Einkauf
E-Mail: toppac@toppac.ch

Jegliche Langzeitlagerung bei höchstens Raumtemperatur, einschließlich Verpackung mittels Heißabfüllung und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T, wobei $70\text{ °C} \leq T \leq 100\text{ °C}$, während einer Dauer von höchstens $t = 120/2^{((T-70)/10)}$ Minuten.

3 Migration und Restgehalte:

Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 beschreibt die Methoden zur Bestimmung der Migration unter Verwendung von Lebensmittelsimulanzien und listet die Grenzen der spezifischen Migration für zugelassene Monomere und Zusatzstoffe auf.

3.1 Globalmigration

Für die OM-Prüfung werden die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingehalten. Die Prüfung der Gesamtmigration erfolgte gem. den folgenden Bedingungen:

Prüfung	Simulanz	Prüfbedingungen
A	10 % Ethanol	10 Tage/ 40 °C
B	3% Essigsäure	10 Tage/ 40 °C
D2	Olivenöl	10 Tage/ 40 °C
E	Tenax	10 Tage/ 40 °C

Das Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

6dm² Folie pro 1kg Lebensmittel

Die Werte liegen unterhalb der in der VO Nr. 10/2011 definierten Grenzwerte für die Globalmigration von 10mg/dm².

3.2 Spezifische Migrationslimits (SML) und maximale Restgehalte (QM)

Es werden Stoffe mit SML- oder QM-Wert eingesetzt:

Substanz	CAS-Nr.	PM/Ref.Nr.	SML/QM/QMA [mg/kg]
Bis(2,4- dicumylphenyl)pentaerythritoldiphosphit	154862-43-8	38840	5
N,N-Bis(2-hydroxyethyl)alkyl(C8-C18)amine	xxxx	39090	(60)
N,N-bis(2-hydroxyethyl)alkyl(C 8 -C18)aminhydrochloride	xxxx	39120	(60)
9.9-Bis(methoxymethyl)fluoren	182121-12-6	39815	0.05
Triisopropanolamin	122-20-2	94560	5
1,3,5-Tris(4-tert-butyl-3-hydroxy- 2,6-dimethyl-benzyl)-1,3,5-triazin- 2,4,6 (1H,3H,5H)-trion	40601-76-1	95280	6
1,3,5-triazine- 2,4,6(1H,3H,5H)- trione	27676-62-6	95360	5
Aluminium	7429-90-5	xxxx	1
Tri-n-butyl acetyl citrate (ATBC)	77-90-7	93760	(60)
Polyethylene wax	9002-88-4	80000	(60)
Oleamide	301-02-0	68960	(60)
alkyl(C8-C22)sulphuric acids, linear, primary with an even number of carbon atoms	xxxx	34281	(60)

(60) in VO 10/2011 kein gelisteter Grenzwert

Die gelisteten Stoffe erfüllen die SML unter Einhaltung der obigen Prüfbedingungen.

3.3 Dual Use Additives

Die Folien enthalten folgende Additive, welche sowohl für die Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff beziehungsweise als Lebensmittelzusatzstoff oder Aromastoff (gemäss Zusatzstoffverordnung SR 817.022.31 bzw. Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe und (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen) zugelassen sind.

Name	Food Code
Siliciumdioxid	E330
Natrium-, Kalium- und Calcium-Salze von Speisefettsäuren	E470a
Magnesiumsalz von Speisefettsäuren	E470b
Synthetic silica and as a coating agent citric acid (< 3 %)	E551

4 Verwendete Farben und Lacke

Die eingesetzten Farbserien sind für das Bedrucken von Lebensmittelprimärverpackung geeignet, sofern es sich um den Aussendruck oder den Zwischenlagendruck auf Folien handelt. Die eingesetzten Farbserien sind nicht bestimmt, in direkten Kontakt mit dem Lebensmittel zu kommen.

Die verwendeten Druckfarben basieren auf Lösemittel und enthalten keine toxikologisch bedenklichen Stoffe. Die in den Farben verwendeten Rohstoffe entsprechen folgenden Verordnungen und Richtlinien der EU:

- BgVV XL Lacke und Anstrichstoffe für Lebensmittelbehälter und –verpackungen
- BGVV IX; XLVII Reinheit der Farbmittel
- EG-Verordnung 1935/2004 EG
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011
- Verordnung EDI über Bedarfsgegenstände 817.023.21 insbesondere Anhang 6 zu Verpackungstinten

Die Verarbeitungsbedingungen der Verpackung und deren Gestaltung müssen so gewählt werden, dass es nicht zu einem direkten Kontakt zwischen den verpackten Lebensmitteln und den Druckfarben oder Drucklacken kommt.

5 Klebstoffe

Es werden keine Klebstoffe eingesetzt.

6 Hygiene

Die Hygiene-Zertifizierung nach FSSC 22000 liegt vor.

7 Weitere Konformitätserklärungen

Schwermetalle gemäss EU-Verpackungsdirektive 94/62/EG
Rückverfolgbarkeit

Gute Herstellpraxis (GMP) gemäss EU-Verordnung EG Nr. 2023/2006

Bei der Herstellung des o.g. Produkts wird kein Rezyklat eingesetzt oder hinzugefügt. Die Recycling-Verordnung (EG) Nr. 282/2008 ist nicht anwendbar

Tel. +41 (0)71 929 59 59
Fax +41 (0)71 929 59 50 Verkauf
Fax +41 (0)71 929 59 56 Einkauf
E-Mail: toppac@toppac.ch

8 Zusammenfassung

Gegen die Verwendung der o.g. Produkte bestehen unter den beschriebenen Voraussetzungen keine Bedenken.

Diese Erklärung ist gültig bis zu einer allfälligen wesentlichen Änderung der Herstellung oder bis neue wissenschaftliche Erkenntnisse resp. Gesetzesänderungen vorliegen.

10. Januar 2024

Christoph Behrndt
Geschäftsleitung

TopPac AG
Industriegebiet / Salen
CH-9536 Schwarzenbach
toppac@toppac.ch


TopPac AG
Industriegebiet / Salen
CH-9536 Schwarzenbach SG
Telefon +41(0)71 929 59 59
E-Mail: toppac@toppac.ch
www.toppac.ch



Anhang: Liste der Produkte

	Bezeichnung	Art. Top Pac AG
1031485-1	"Klausbeutel", Bodenfallenbeutel 19 x 33 + 8 cm	722021045
1031624-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 16 x 20 / 24 cm	50622
1031625-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 12 x 28 / 32 cm	50621
1031656-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 18 x 35 / 39 cm	50625
1031672-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 24 x 35 / 39 cm	50623
1031676-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 18 x 28 / 32 cm	50624
1031710-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 12.5 x 45 / 49 cm	718003021
1031502-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 9 x 20 / 24 cm	50620
1031676-1	"ohne Druck" geblockter Beutel, 18 x 28 / 32 cm	50624